

den. Auch dann, wenn der Zeuge mit Hilfe eines Dolmetschers vernommen wird (vgl. §§ 83-85), ist zu gewährleisten, daß er sich zusammenhängend äußern kann. Fragen, bei denen der Inhalt der Antwort bereits voraussehbar oder mit der Frage schon die Antwort formuliert ist (Suggestivfragen), sind geeignet, einen Zeugen zu beeinflussen oder unsicher zu machen. Sie können das Erinnerungsbild des Zeugen so verändern, daß er eigene Wahrnehmungen nicht mehr von Mitteilungen anderer Personen unterscheiden kann. Eine solche Aussage besitzt keine Beweiskraft (vgl. Anm. 2.1. zu §23).

2.3. Fragen zur Ergänzung kann der Vernehmende im Anschluß an die zusammenhängenden Äußerungen des Zeugen stellen. Sie dienen dazu, die Aussagen zu vervollständigen, zu präzisieren und Widersprüche zu beseitigen. Das Fragerecht Beteiligten ist speziell geregelt für

- das gerichtliche Verfahren (vgl. § 229),
- den Sachverständigen (vgl. Anm. 1.2. und 2.2. zu §42 sowie Ziff. III. 10. der PIROG vom 16.3. 1978),
- die Organe der Jugendhilfe (vgl. Anm. 3. zu § 71),
- die Erziehungsberechtigten Jugendlicher (vgl. § 70 Abs. 2).

§34

Entschädigung von Zeugen

Jeder von dem Gericht oder dem Staatsanwalt geladene oder auf Beschluß des Gerichts vernommene Zeuge hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstausfall und auf Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen.

1. **Entschädigung** ist der Ersatz des Verdienstausfalls sowie der Aufwendungen (z. B. Reise- und Übernachtungskosten), die Zeugen im Zusammenhang mit der angeordneten Vernehmung entstanden sind. Entschädigung ist aus dem Staatshaushalt zu zahlen.

2. **Zeugen gelten als geladen**, wenn sie durch das zuständige Organ der Strafrechtspflege mittels einer Ladung (vgl. § 30, § 202 Abs. 1) aufgefördert wurden, zur Vernehmung zu erscheinen. Der Zeuge ist nur auf Verlangen zu entschädigen (vgl. § 18 Entschädigungs-AO), auch dann, wenn auf seine Vernehmung verzichtet wird. Geladenen Zeugen gleichgesetzt sind Personen (z. B. am Ort der Verhandlung anwesende oder ohne Ladung erschienene), deren Vernehmung erst im Verlaufe der Hauptverhandlung beschlossen wird.

3. Die **gesetzlichen Bestimmungen** über die Entschädigung sind diejenigen der Entschädigungs-AO. Zeugen wird auf der Grundlage einer Verdienstbescheinigung das entgangene Einkommen ersetzt. Soweit sie in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten sie Entschädigung in Höhe ihres Nettodurchschnittslohnes, es sei denn, der Betrieb zahlt ihnen für die Zeit der Freistellung einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes (vgl. § 6 Abs. 1 Entschädigungs-AO). Spezielle Regelungen über die

Berechnung des Verdienstausfalls gelten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften (vgl. § 7 Abs. 1 Entschädigungs-AO) und für selbständig oder freiberuflich Tätige (vgl. § 7 Abs. 2 Entschädigungs-AO) und über die Berechnung der Aufwendungen bei Nichtberufstätigen (vgl. § 8 Entschädigungs-AO). Zu den Reisekosten (vgl. § 13 Abs. 1 Entschädigungs-AO) gehören die Kosten für die Fahrt zum Vernehmungsort und für die Rückreise (einschließlich Zuschläge, Platzkarte und Fahrgeld für Nahverkehrsmittel zwischen einem Fernbahnhof und dem Ort der Vernehmung). Die Zeugen haben dabei den rationellsten Fahrtweg zu wählen (vgl. Reisekosten, Trennungsentuschädigung, Umzugskosten, Berlin 1979, mit den darin genannten speziellen Bestimmungen und Begriffserläuterungen). Andere Auslagen können entstehen, wenn Zeugen übernachten müssen (vgl. § 8 der AO Nr. 1 vom 20.3. 1956 über ■ Reisekostenvergütung, Trennungsentuschädigung und Umzugskostenvergütung [GBl. I 1956 Nr. 35 S. 299] i. d. F. der AO Nr. 4 vom 30. 6. 1960 [GBl. I 1960 Nr. 39 S. 410]), eine Begleitperson benötigen (vgl. § 16 Entschädigungs-AO) oder im Zusammenhang mit ihrer Vernehmung Post-, Telegramm- oder Fernspreckgebühren oder Gebühren für Zimmerbestellungen bezahlen müssen. Die Entschädigung wird im gerichtlichen Verfahren vom Kostenbearbeiter des Gerichts festgesetzt (vgl. § 17 Entschädigungs-AO). Zeugen, die vom Staatsanwalt